

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 209/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Entgeltordnung und Mehrwertsteuerpflicht ab 2027		
Datum 21.08.26	Geschäftszeichen MwSt	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS Vorstand		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	23.09.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Beträge der „Entgeltordnung für Sonderleistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm durch die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 06.05.2015“ werden ab eintretender Mehrwertsteuerpflicht bis auf weiteres als Bruttobeträge, d. h. inkl. Mehrwertsteuer, behandelt.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser begründet eine Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern diese unternehmerisch tätig werden.

Nach bisheriger Einschätzung sind u. a. die Sonderleistungen der Abfallwirtschaft, für die 2015 eine Entgeltordnung erlassen wurde, von der Mehrwertsteuerpflicht betroffen. Diese Entgeltordnung enthält keine Mehrwertsteuerklausel.

Die bundesgesetzliche Übergangsregelung i.S. des § 27 Abs. 22 UStG ermöglichte es allen Betroffenen, die bisherige Rechtslage fortzuführen und somit erst nach Ablauf eines Optionszeitraums die Rechtsfolgen des § 2b UStG anwenden zu müssen. Mit Vorlage 080/2016 wurde der Verwaltungsrat über die Hintergründe informiert und die Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung bei dem zuständigen Finanzamt beschlossen.

Nach aktueller Kenntnis endet die Optionsfrist nach mehrmaliger Verlängerung zum 31.12.2026. Somit müssen auf entsprechende Leistungen ab dem 01.01.2027 19 % Mehrwertsteuer erhoben werden.

Um die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Entgelten zu berücksichtigen, ist die Entgeltordnung anzupassen.

Da viele Entgelte, insbesondere die Sperrgutentsorgung (Selbstanlieferung wie Abholung), seit etlichen Jahren nicht angepasst wurden, die Entsorgungskosten beim Kreis sowie die Personalkosten jedoch mehrfach deutlich stiegen, sind die Entgelte neu zu berechnen und die Entgeltordnung grundsätzlich zu überarbeiten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Unterdeckung der nicht kostendeckenden Entgelte bei den Abfallgebühren zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und vielfältiger anderer Aufgaben wird es nicht gelingen, die Anpassungen bis zum Jahresende ausreichend vorzubereiten und politisch beschließen zu lassen.

Zusätzlich sollte das Ergebnis der Überlegungen zu organisatorischen Veränderungen abgewartet werden. Auf dieser Grundlage sollten die Entgelte mit den dann relevanten Rahmenbedingungen neu berechnet und die Entgeltordnung entsprechend überarbeitet werden.

Aus diesem Grund schlägt der Vorstand vor, die derzeit enthaltenen Beträge der Entgeltordnung als Bruttobeträge zu behandeln. Das bedeutet, dass von diesen Beträgen die Mehrwertsteuer abgeführt wird. Effektiv verbleiben somit etwa 84 % als Ertrag. Basierend auf den Vorjahreswerten liegt die zu erwartende jährliche Reduzierung der Erträge zwischen 15.000 und 17.000 €.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Entscheidung über den Umgang mit der bevorstehenden Mehrwertsteuerpflicht hat keine Auswirkung auf das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte